

PRÜFMODUL SB

1. Zweck

Diese Anweisung dient als Basis für unsere Kunden zur Information des Ablaufes der EG-Prüfung nach folgendem Prüfmodul:

- SB

Es beschreibt die Aufgabe der benannten Stelle und des Antragsteller bei der Bewertung der Interoperabilität von Teilsystemen des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems durch die benannte Stelle Arsenal Railway Certification GmbH gemäß der europäischen Richtlinie 2008/57/EG und den nachfolgenden Änderungen 2009/131/EG, 2011/18/EU und 2013/9/EU sowie der diesen nachgeordneten Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität für das Prüfmodul SB beziehungsweise des Beschlusses 2010/713/EU für die Beschreibung des Prüfmodules.

2. Durchführung

1.1 Allgemeines

Die Baumusterprüfung ist Teil des EG-Konformitätsprozesses bei dem eine benannte Stelle das technische Design eines Teilsystems untersucht, prüft und bestätigt, dass das technische Design des Teilsystems die Anforderungen der relevanten TSI(s) sowie mit den übrigen, nach dem Vertrag geltenden Vorschriften übereinstimmt.

Die Baumusterprüfung soll beinhalten:

- Die Bewertung der Konformität des technischen Designs des Teilsystems durch Untersuchung der technischen Dokumentation und weiterführender Prüfergebnisse, wie weiter unten angeführt
- Untersuchung eines Baumusters des gesamten Teilsystems, repräsentativ für die vorgesehene Produktion

Ein Baumuster kann aus mehreren Versionen eines Teilsystems bestehen, vorausgesetzt dass die Unterschiede zwischen den Versionen die Festlegungen der relevanten TSI(s) nicht beeinflussen.

Die Kommission veröffentlichte am 9.11.2010 den Beschluss 2010/713/EU „über Module für die Verfahren der Konformitäts- und Gebrauchstauglichkeitsbewertung sowie der EG-Prüfung, die in den gemäß Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angenommenen technischen Spezifikationen für die Interoperabilität zu verwenden sind“. In diesem Dokument sind die Prüfmodule für alle TSI einheitlich zusammengefasst und dienen als Grundlage für die vorliegenden Arbeitsanweisungen. Dabei ist zu beachten, dass die Bezeichnungen gegenüber den in den TSI bisher enthaltenen Modulbeschreibungen etwas verändert sind. Die Beschreibungen der Prüfmodule ersetzen jene in den einzelnen TSI, erlangen jedoch erst Gültigkeit, sobald diese TSI überarbeitet werden und damit in den Anwendungsbereich des Beschlusses fallen. Bis dahin gelten weiterhin die

Prüfmodulbeschreibungen in den einzelnen TSI parallel zu den neuen Modulbeschreibungen. Für diese Prozessbeschreibung sind die Unterschiede vernachlässigbar.

1.2 Antrag

Der Antragsteller stellt einen Antrag auf EG-Prüfung des Baumusters bei einer benannten Stelle seiner Wahl mit den folgenden Unterlagen:

- Name und Anschrift des Antragstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten
- Eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag nicht bei einer anderen benannten Stelle eingereicht wurde
- Die technischen Unterlagen (siehe Kapitel 1.3)
- Ein für die vorgesehene Produktion repräsentatives Muster. Die benannte Stelle kann weitere Baumuster anfordern, wenn dies für die Ausführung der Prüfprogramme benötigt wird
- Wenn spezifische Prüfungen oder Untersuchungsverfahren, die nach Maßgabe der relevanten TSI(s) erforderlich sind, dies vorschreiben, so müssen ein oder mehrere Baumuster einer Unterbaugruppe oder Baugruppe bzw. ein Muster des vormontierten Teilsystems bereitgestellt werden
- Den unterstützenden Nachweis für Konformität der technischen Entwurfslösungen. Dieser Nachweis soll die dafür verwendeten Dokumente anführen, insbesondere dort wo die relevanten harmonisierten Normen und/oder technischen Spezifikationen nicht vollständig angewandt wurden. Die unterstützenden Nachweise sollen, wenn notwendig, die Ergebnisse der Prüfungen, die von entsprechenden Prüfanstalten des Antragstellers oder von anderen Prüfanstalten im Auftrag und unter der Verantwortung des Antragstellers durchgeführt wurden, beinhalten.

1.3 Technische Unterlagen

Die technischen Unterlagen müssen vom Antragsteller bereitgestellt werden. Sie müssen eine Bewertung der Konformität des Teilsystems mit den Anforderungen der relevanten TSI(s) erlauben. Die technischen Unterlagen müssen die Anforderungen der relevanten TSI(s) spezifizieren and, soweit für den Prozess der EG-Prüfung des Baumusters relevant, den Entwurf, die Herstellung und die Funktionsweise des Teilsystems abdecken. Die technischen Unterlagen müssen, wenn anwendbar, die folgenden Elemente beinhalten:

- eine allgemeine Beschreibung des Teilsystems, seiner Gesamtkonstruktion und seines Aufbaus
- die notwendigen Dokumente für die Zusammenstellung des technischen Dossiers, wie es in Punkt 4 des Anhangs VI der Richtlinie 2008/57EG beschrieben ist
- die Unterlagen, die für die Erstellung der Register nach Artikel 34 und 35 der Richtlinie 2008/57/EG für die relevanten TSI(s) notwendig sind
- Kopien der EG-Zwischenprüfbescheinigungen, die für dieses Teilsystem nach Punkt 2 des Anhang VI der Richtlinie 2008/57/EG ausgestellt wurden
- Wenn relevant, Beschreibungen und Erklärungen, die für die Instandhaltung oder beim Betrieb des Teilsystems notwendig sind
- die Bedingungen der Einbindung des Teilsystems in seine Systemumgebung und die notwendigen Schnittstellen mit anderen Teilsystemen

- eine Liste der harmonisierten Normen und/oder anderen relevanten technischen Spezifikationen, die vollständig oder teilweise angewendet wurden und erforderlichenfalls Nachweise der Anwendungen um die Anforderungen der relevanten TSI(s) zu erfüllen, wenn diese harmonisierten Normen nicht angewendet worden sind. Im Falle von teilweise angewendeten harmonisierten Normen muss die technische Dokumentation die Teile festlegen, wo diese angewandt wurden
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.
- Prüfprogramme und Prüfberichte
- Nachweis der Übereinstimmung mit anderen nach dem Vertrag geltenden Vorschriften (einschließlich Bescheinigungen)
- Unterstützende Dokumentationen betreffend die Herstellung und den Zusammenbau des Teilsystems
- eine Liste, der an dem Entwurf, der Konstruktion, des Zusammenbaus und der Installation des Teilsystems beteiligten Hersteller
- Betriebsbedingungen für das Teilsystem (Betriebsdauer- oder Laufleistungsbeschränkungen, Grenzwerte für Abnutzung usw.)
- Instandhaltungsbedingungen und technische Dokumentation für die Instandhaltung des Teilsystems
- Jede technische Anforderung, die in den relevanten TSI(s) spezifiziert ist, die zum Verständnis der Angaben zur Produktion, zur Instandhaltung und zum Betrieb des Teilsystems erforderlich sind
- alle sonstigen geeigneten technischen Nachweise, aus denen hervorgeht, dass die vorausgegangenen Prüfungen oder Tests erfolgreich unter vergleichbaren Bedingungen und von unabhängigen, zuständigen Stellen durchgeführt worden sind
- Alle weiteren Informationen, wenn von einer relevanten TSI gefordert
- eine Liste der Interoperabilitätskomponenten, die in das Teilsystem einbezogen werden
- Kopien der EG-Konformitäts- oder -Gebrauchstauglichkeitserklärungen, die für die Interoperabilitätskomponenten notwendig sind

Der Antragsteller bewahrt während der gesamten Lebensdauer des Teilsystems ein Exemplar der technischen Unterlagen auf. Die benannte Stelle behält sich eine Kopie des technischen Dossiers als Dokumentation für die durchgeführten Arbeiten.

1.4 EG-Prüfung

1.4.1 Entwurfsprüfung

Die benannte Stelle untersucht die technischen Unterlagen und unterstützenden Nachweise, um das technische Design des Teilsystems auf Erfüllung der Anforderungen der relevanten TSI(s) bewerten zu können.

Wenn eine Entwurfsprüfung in den relevanten TSI(s) vorgeschrieben wird, dann werden die Entwurfsmethoden, -werkzeuge und -ergebnisse daraufhin überprüft, ob sie geeignet sind die Anforderungen der relevanten TSI(s) zu erfüllen.

1.4.2 Baumusterprüfung

Die benannte Stelle prüft, ob das (die) Baumuster in Übereinstimmung mit den Anforderungen der relevanten TSI(s) und mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde(n), und identifiziert

welche Elemente nach den einschlägigen Bestimmungen der relevanten TSI(s), den harmonisierten Normen und/oder technischen Spezifikationen entworfen wurden sowie welche Elemente nicht nach diesen relevanten Bestimmungen der Normen entworfen wurden.

Die benannte Stelle führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder lässt sie durchführen, um festzustellen, ob die relevanten, harmonisierten Normen und/oder technischen Spezifikationen, sofern sich der Antragsteller für deren Anwendung entschieden hat, eingehalten wurden.

Die benannte Stelle führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder lässt sie durchführen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen, sofern die relevanten, harmonisierten Normen und/oder technischen Spezifikationen nicht angewandt wurden, die entsprechenden Anforderungen der relevanten TSI(s) erfüllen.

Die benannte Stelle vereinbart mit dem Antragsteller den Ort, an dem die Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden sollen.

1.4.3 Ausnahme

Wenn das zu prüfende Teilsystem einem Ausnahmeverfahren nach Artikel 9 der Richtlinie 2008/57/EG unterzogen wird, soll der Antragsteller die benannte Stelle darüber informieren. Der Antragsteller soll der benannte Stelle auch die exakten Angabe über die TSI(s) (oder deren Teile), für die eine Ausnahme angesucht ist, bereitstellen. Der Antragsteller soll die benannte Stelle über die Ergebnisse des Ausnahmeverfahrens informieren.

1.5 Baumusterprüfbescheinigung

Die benannte Stelle erstellt einen Inspektionsbericht, der die durchgeführten Untersuchungen und Ergebnisse wie oben angeführt beinhaltet. Unbeschadet seiner Verpflichtungen gegenüber den nationalen Behörden gibt die benannte Stelle den Inhalt dieses Berichts, als Ganzes oder in Teilen, nur mit der Zustimmung des Antragstellers frei.

Entspricht das Baumuster den Bestimmungen der relevanten TSI(s), die für das Teilsystem anzuwenden sind, so stellt die benannte Stelle dem Antragsteller eine Baumusterprüfbescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält Name und Anschrift des Antragstellers, die Ergebnisse der Prüfung, etwaige Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung und die zur Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben. Die Bescheinigung kann einen oder mehrere Anhänge besitzen, die alle relevanten Informationen beinhalten soll, sodass die Konformität von hergestellten Teilsystemen mit dem untersuchten Baumuster evaluiert werden kann.

Wenn das Baumuster die Anforderungen der relevanten TSI(s) nicht erfüllt, muss die benannte Stelle eine Ausstellung einer Baumusterprüfbescheinigung verweigern und den Antragsteller ausführlich über die detaillierten Begründungen für die Ablehnung informieren.

Wenn nur einzelne Teile des Teilsystems abgedeckt sind und diese die Anforderungen der relevanten TSI(s) erfüllen, dann soll die benannte Stelle eine Zwischenprüfbescheinigung in Übereinstimmung mit Artikel 18(4) der Richtlinie 2008/57/EG ausstellen.

Wenn das untersuchte Teilsystem gerade Teil eines Ausnahmeverfahrens, einer Umrüstung, einer Erneuerung oder eines Sonderfalls ist, dann soll die Baumusterprüfbescheinigung die exakten Referenzen zu der(n) TSI(s) oder deren Teilen, die nicht Bestandteil einer Untersuchung während des EG-Prüfprozesses waren, anführen.

Der Antragsteller erstellt eine vorläufige schriftliche EG-Konformitätserklärung nach Abschnitt 2 des Anhangs VI der Richtlinie 2008/57/EG.

Der Antragsteller soll die benannte Stelle, die die technischen Unterlagen zur Baumusterprüfbescheinigung besitzt, über alle Änderungen zum begutachteten Baumuster, die die Konformität des Teilsystems mit den Anforderungen der relevanten TSI(s) oder den Voraussetzungen für die Bescheinigungen beeinflussen, informieren. Solche Änderungen erfordern eine zusätzliche Freigabe mittels einer Ergänzung zur ursprünglichen Baumusterprüfbescheinigung.

Der Antragsteller hält eine Kopie der Baumusterprüfbescheinigung, der Anhänge und Ergänzungen, gemeinsam mit den technischen Unterlagen für die Aufsichtsbehörde während der gesamten Lebensdauer des Teilsystems bereit.

Jede benannte Stelle soll ihre nationalen Behörden über verweigerter, zurückgezogene, außer Kraft gesetzte oder eingeschränkte EG-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder Ergänzungen informieren und muss periodisch oder auf Anfrage ihrer nationalen Behörde eine Liste über ausgestellte EG-Baumusterprüfbescheinigungen übergeben.

Die Kommission, die Mitgliedstaaten und andere benannte Stellen erhalten auf Anfrage Kopien der Baumusterprüfbescheinigungen und/oder der Ergänzungen. Auf Anfrage erhalten die Kommission und die Mitgliedstaaten eine Kopie der technischen Dokumentation und der Ergebnisse der durch die benannte Stelle durchgeführten Untersuchungen. Die benannte Stelle bewahrt bis zum Ablauf der Bescheinigung eine Kopie der Baumusterprüfbescheinigung, der Anhänge und Ergänzungen einschließlich der vom Antragsteller gelieferten Dokumentation für das technische Dossier auf.

Um die EG-Prüfung abzuschließen, muss nachfolgend noch eines der folgenden Prüfmodule durchgeführt werden:

- SD: EG-Prüfung auf der Grundlage eines Qualitätssicherungssystems für den Produktionsprozess
- SF: EG-Prüfung auf der Grundlage einer Produktprüfung